

Verbraucherbegriff (§ 13 BGB)

1. Natürliche Person

- GbR als Zusammenschluss von Verbrauchern ist selbst Verbraucherin
- Ebenso Erbengemeinschaft und Rechtsgemeinschaft
- Idealverein (e.V.): h.M. (-), str.

2. Abschluss eines Rechtsgeschäfts

- Passt nicht bei §§ 241a, 661a BGB

3. Private Zwecksetzung

- Handeln ist nicht der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen
- Arbeitnehmer: Keine selbständige berufliche Tätigkeit => Verbraucher (+)
- Zwecksetzung ist objektiv zu verstehen; Erkenntnismöglichkeiten des Geschäftsgegners unerheblich (str.)
- Keine Vereinbarung über den Zweck möglich (aber evtl. „Scheinverbraucher“)
- Dual-use-Geschäfte: Entscheidung anhand des Schwerpunkts der Zwecksetzung (vgl. Wortlaut § 13 BGB: „überwiegend“)
- Existenzgründungsgeschäfte: Keine Verbrauchergeschäfte (außer § 513 BGB)

Unternehmerbegriff (§ 14 BGB)

1. Natürliche oder juristische Person/rechtsfähige Personengesellschaft
2. Abschluss eines Rechtsgeschäfts
 - Jedenfalls angestrebt (bei §§ 241a, 661a BGB)
3. Gewerbliche oder selbständige berufliche Zwecksetzung
 - Planmäßig und entgeltlich am Markt tätig
 - Gewinnerzielungsabsicht unerheblich
 - Vermutung bei ebay-PowerSellern
 - Auch Nebengeschäfte, die nicht zum Kern der unternehmerischen Tätigkeit gehören, fallen unter § 14 BGB

Scheinverbraucher

- Unternehmer gibt sich als Verbraucher aus (= um dem Verbraucherschutzrecht zu entgehen)
- Beispiel: EBay-Powerseller veranstaltet täglich 20 „Privatverkäufe“ und schließt dabei jeweils die Gewährleistung aus
- Aber: Verbrauchereigenschaft objektiv zu bestimmen
 - => Unternehmer bleibt Unternehmer und kann weder durch rechtsgeschäftliche noch durch tatsächliche Erklärung zum Verbraucher werden
 - => Verbraucherschutzrecht voll zu seinen Lasten anwendbar (z.B. Widerrufsrecht im Fernabsatz, Verbrauchsgüterkaufrecht)
- Daneben: Schadensersatzansprüche des Kunden
 - §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (c.i.c.), wenn der Kunde z.B. auf die Geltendmachung von Rechten verzichtet, weil er sie für aussichtslos hält
 - Ggfs. sogar § 826 BGB

Scheinunternehmer

- Verbraucher gibt sich als Unternehmer aus, z.B.:
 - aus eigener Initiative, z.B. um Zugang zum Wiederverkäufermarkt zu erhalten
 - In Unternehmer-AGB: „Der Kunde versichert, zu gewerblichen Zwecken zu handeln“
- Folgen:
 - Verbrauchereigenschaft ist objektiv zu bestimmen, nicht disponibel
 - Initiative des Geschäftspartners:
 - Keine Rechtsscheinhaftung (bösgläubig!), kein Schadensersatz (jedenfalls weit überwiegendes Mitverschulden)
 - Tatsächliche Beweislastumkehr? In AGB gem. § 309 Nr. 12 b) BGB unwirksam
 - Initiative des Verbrauchers:
 - Rechtsscheinhaftung („Scheinunternehmer“) denkbar:
 - ▶ Zurechenbare Verursachung des Rechtsscheins der Unternehmereigenschaft
 - ▶ Guter Glaube der Gegenseite; Vermögensdisposition
 - ▶ Rechtsfolge: Ausschaltung des Verbraucherschutzrechts? H.M.: Nur für Gewerbetreibende, die privat handeln; ansonsten: c.i.c.
 - Zudem: § 242 BGB (Rechtsmissbrauch) bei arglistigem Vorspiegeln der Unternehmereigenschaft => Keine Berufung auf Verbrauchereigenschaft

Unbestellte Leistungen (§ 241a BGB)

- Ausgangspunkt:
 - Zusendung unbestellter Waren bzw. Erbringung unbestellter Dienstleistungen übt psychischen bzw. moralischen Druck auf Empfänger aus, mit dem Absender einen Vertrag zu schließen
 - Unlautere Wettbewerbsmethode (vgl. § 3 II, III UWG i.V.m. Anh Nr. 29)!
(=> Abmahnung/Unterlassungsklage durch Konkurrenten und Wettbewerbsvereine)
- § 241a BGB ergänzt dieses Verbot auf zivilrechtlicher Ebene
 - Unternehmer soll bei unbestellten Leistungen keine Ansprüche gegen den Verbraucher haben
 - Norm ist „Wettbewerbsrechtliche Sanktion im zivilrechtlichen Gewand“

Zusendung unbestellter Waren (§ 241a BGB)

1. Zusendung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen

- Beispiele: Zusendung eines Lexikons; „Erbensucherfälle“; unbestellte Reparaturleistungen der Kfz-Werkstatt
- Problem: Verdrängung der GoA? Richtigerweise: teleologische Reduktion auf (wettbewerbswidriges) Handeln zur Vertragsanbahnung

2. Durch Unternehmer an Verbraucher

- Problem des Verbraucherbegriffs (§ 13 BGB): „Zwecksetzung“ auf Empfängerseite?
- Richtigerweise: Vorstellung des Unternehmers von der Zwecksetzung des Kunden

3. Ohne vorhergehende Bestellung des Verbrauchers

4. Kein erkennbarer Irrtum des Unternehmers (§ 241a II BGB)